

Alles dieses mit den Gesetzen vereinigt werden kann, und auch in der natürlichen Billigkeit sich gründet, die Regulirung der Pfarreien aber unser Amt als oberster Kirchenpatron fordert, und wir endlich überzeugt sind, dass ihr (die Reichsstände) nach eurer Billigkeit diesen Verordnungen vollkommen eure Zustimmung geben werdet" 1).

Auch hier konnte man also fragen, wie weit der Widerruf der früher erlassenen kaiserlichen Verordnungen gehe, und die Erbitterung verschiedener Classen in Ungern war nicht geneigt, jenen Sinn, welchen der Kaiser etwa bei seinen Worten sich gedacht hatte, als den richtigen oder zulässigen anzuerkennen.

Demzufolge war zu Ende der Regierung Joseph's II. in den ungrischen Provinzen das beinahe abgeschaffte Feudalsystem im Grundsätze wieder hergestellt, aber ohne feste Grenzen, in den böhmisch-österreichischen Provinzen bestanden aber nur noch einige Trümmer desselben bei ziemlich viel politischer Aufregung. Dieser Zustand erfüllte viele mit Hoffnungen, viele mit Besorgnissen und schuf für die Staatsverwaltung mannigfaltige Verlegenheiten. Als Kaiser Joseph II. (20. Februar 1790) starb, und seinen Bruder, Leopold, welcher damals Grossherzog von Toscana war, zum Nachfolger hatte, mussten in einem oder dem andern Sinne wichtige Entscheidungen geschehen, wie sie aber auch immer geschehen mochten, stets mussten sie viele Gegner finden.

Zwei entgegengesetzte Ansichten waren nämlich unter den Zeitgenossen weit verbreitet. Die eine, von den Männern der Aufklärungspartei in Schutz genommen, lobte alle gegen das Feudalsystem in und ausserhalb der österreichischen Staaten geschehenen Schritte als unerlässlich gewesene Kundgebungen der fortgeschrittenen Einsichten des Jahrhunderts. Die andere Partei aus den Anhängern des historischen Rechtes bestehend, wollte von einer Verbind-

1) Die hierüber entscheidende Stelle lautet im lateinischen Original: Caeterum decrevimus, ut vigore decreti Nostri tolerantialis nuncupati, item, quod parochiarum regulationem concernit, denique relate ad subditos, eorumque non modo tractandi rationem, sed et nexum cum dominis eorum terrestribus quidquam decerpatur, quum alioquin haec et cum legibus rite componi possint, ac naturali aequitate nitantur, parochiarum regulationem autem etiam Nostrium, qua summi Ecclesiarum patroni munus a nobis deposcat, Nobisque caeteroquin persuasum haberemus, Vos (Status et ordines regni Hungariae) ipsos pro aequanimitate vestra hisce nostris ordinationibus penitus acquiescere.